

Wie erkenne ich rechtswidrige Angebote im Internet?

Autorin: Valie Djordjevic, unter Mitarbeit von Alexander Wragge

Das Internet ist groß und bei vielen Angeboten weiß man nicht, ob sie legal sind oder nicht. Das betrifft das Urheberrecht, das Persönlichkeitsrecht und den Jugendschutz, aber auch Stolpersteine wie Abofallen oder andere betrügerische Angebote. iRights.info und klicksafe beantworten die wichtigsten Fragen.

Urheberrecht und illegale Download-Angebote

Es gibt zwar jede Menge Musik, Hörbücher, Filme, E-Books und andere Inhalte im Internet, aber nicht alles davon ist legal. Das Urheberrecht besagt: Macht der Anbieter Inhalte „offensichtlich rechtswidrig“ öffentlich zugänglich, ist nicht nur das Tauschen und Weiterleiten, sondern auch bereits das Herunterladen durch den Nutzer oder die Nutzerin ein Urheberrechtsverstoß (Paragraf 53 Urheberrechtsgesetz). In einigen Fällen ist es aber gar nicht so leicht, legale von illegalen Angeboten zu unterscheiden.

Woran erkenne ich illegale Download- und Streaming-Angebote?

Im Gesetz steht, dass man Werke aus „offensichtlich rechtswidrigen“ Quellen nicht herunterladen darf. Nur was bedeutet das genau? Leider wird das im Gesetz nicht näher definiert. „Offensichtlich“ bedeutet unter anderem: Man muss als Laie keine langwierigen Recherchen anstellen. Wenn man aber zum Beispiel ganze Musikalben noch vor der offiziellen Veröffentlichung zum Download in einem Forum findet, kann man davon ausgehen, dass das „offensichtlich rechtswidrig“ ist.

Indizien für illegale Angebote im Netz können sein:

- Das Angebot ist gratis, obwohl dieselben Inhalte anderswo Geld kosten.
- Die technische Qualität der Inhalte ist schlecht, zum Beispiel, wenn Blockbuster von der Kinoleinwand abgefilmt wurden.
- Man kann keine Verantwortlichen für das Webangebot ausmachen, etwa, weil das Impressum fehlt oder Kontaktpersonen und -adressen nicht genannt werden.
- Die Webseite hat eine exotische Länderkennung in der Adresse, etwa von der Südseeinsel Tonga (Domain: .to) oder Osttimor (Domain: .tl)
- Es wird aggressiv und unseriös geworben, etwa für Glücksspiele, Sexhotlines oder dubiose Verdienstmotive („Verdienen Sie 241 Euro pro Stunde!“).
- Das Angebot entspricht nicht der oft noch üblichen Verwertungskette, wonach beispielsweise ein Film erst online zugänglich gemacht wird, wenn er nicht mehr im Kino läuft. Hier gibt es aber zunehmend auch Ausnahmen.

- Man wird dazu aufgefordert, eine spezielle Download-Software zu kaufen oder diese vor dem Download zu installieren.

Die genannten Punkte gelten für alle Werke – Filme, Musik, Spiele und E-Books, sind aber letztlich nur Indizien. Weist ein Angebot eines dieser Kennzeichen auf, sollte man noch einmal genauer hinsehen. Es bedeutet nicht automatisch, dass ein Angebot illegal ist.

Darf ich mir Filme von illegalen Plattformen per Stream anschauen?

Es ist rechtlich umstritten, ob neben den Anbietern auch die Nutzerinnen und Nutzer das Urheberrecht verletzen, wenn sie sich im Internet illegal eingestellte Filme via Streaming anschauen. Im Gegensatz zum Download speichert man beim Streaming in der Regel keine dauerhafte, vollständige Videodatei auf dem eigenen Rechner.

Viele Rechtsexperten gehen davon aus, dass das Ansehen von Videostreams im Netz gar nicht unter das Urheberrecht fällt. Denn dem Grundsatz nach regelt das Urheberrecht nicht das bloße Anschauen, Lesen oder Hören von Inhalten – Experten sprechen hier vom sogenannten Werkgenuss. Allerdings werden beim Streaming flüchtige Kopien im Arbeitsspeicher erzeugt. Das sind Kopien, die während des Anschauens eines Films per Streaming nur vorübergehend gespeichert werden. Manche Rechteinhaber meinen, dass damit schon eine illegale Kopie entsteht. Allerdings ist dies umstritten, denn für solche flüchtigen Kopien gibt es wiederum Ausnahmen. Wer mehr dazu wissen will, findet die Infos im Text „[Streaming – Filme gucken im Internet](#)“ (siehe Linktips am Ende des Textes). Bisher gibt es keine Gerichtsverfahren, bei denen ein Nutzer oder eine Nutzerin verklagt wurden, weil sie gestreamte Filme angesehen haben.

Trotzdem gibt es einige Gründe, illegale Plattformen zu meiden. Manche Portale oder die dort angebotenen Dateien verbreiten Viren und Schadsoftware, andere locken in Abfallen. Auch schaden sie zumindest dann den Urhebern oder Rechteinhabern finanziell, wenn der Nutzer sie anstelle eines legalen Angebots nutzt.

Was darf ich bei Filehostern herunterladen?

Wer über einen Filehoster wie Zippyshare, Uploaded.net oder Share-online.biz geschützte Inhalte herunterlädt, muss aufpassen. Wenn nicht erkennbar ist, dass der Anbieter der Werke die Rechte für eine Veröffentlichung hat, kann bereits der Download illegal sein. Legal ist es dagegen, über Filehoster Inhalte im privaten Rahmen zwischen Freunden auszutauschen, wenn die Datei selbst legal erworben wurde, also nicht aus einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle stammt. Hier gilt die [Privatkopie-Regel](#) (siehe

▶ Linktipps). Privater Rahmen heißt, dass nur enge Freunde und Familienmitglieder auf die Dateien zugreifen können.

Normalerweise ist das Risiko allerdings für diejenigen größer, die die Dateien hochladen und die Links zu den illegalen Angeboten verbreiten. Genaueres zu Filehostern findet sich im Text „[Download auf Knopfdruck – Wie legal sind Filehoster?](#)“ (siehe Linktipps).

Sollte ich private Websites oder kostenlose Downloads generell meiden?

▶ Nein, nur weil Dateien abseits der bekannten Verkaufsplattformen angeboten werden, sind die Angebote nicht automatisch illegal. Jeder kann eigene Fotos, Videos oder Texte ganz legal im Internet veröffentlichen. Viele Künstler stellen Ausschnitte ihres Schaffens ins Netz, etwa auf die eigene Website. Manche veröffentlichen aber auch ganze Werke auf diesem Weg. Diese Angebote dürfen andere – im Rahmen der urheberrechtlichen oder lizenzrechtlichen Bestimmungen – auch legal nutzen. Aufmerksam sollte man aber sein, wenn dasselbe Werk in vergleichbarer Form an anderer Stelle gegen Geld angeboten wird.

Stellt etwa eine Band eigene Musikstücke als Werbung ins Netz, dann darf man sie auch herunterladen. Das ist jedenfalls keine „offensichtlich rechtswidrige Quelle“. Aufpassen muss man allerdings, wenn man dieses Stück weiter verwenden möchte – zum Beispiel als Hintergrund-Musik für einen Video-Clip, den man auf YouTube hochladen will. Hier kommt es darauf an, ob die Band das Stück zum Beispiel unter einer freien Lizenz zur Weiternutzung freigegeben hat. Dann muss der Urheber in den meisten Fällen genannt werden oder es gibt weitere Bedingungen, um das Werk weiterzuverwenden.

▶ Mehr Informationen zum Thema „Fremde Inhalte nutzen“ finden sich bei klicksafe unter anderem in den Texten „[Fremde Inhalte auf eigenen Seiten](#)“, „[Kreativ, vielfältig und meistens verboten: Remixes und Mash-ups](#)“ oder „[Musik und Sounds für meinen Film](#)“ (siehe Linktipps).

Abzocke: Abofallen und Co.

Einige Anbieter ködern Nutzerinnen und Nutzer mit Downloads, die nur auf den ersten Blick kostenlos sind. Tatsächlich wird vor dem Download-Vorgang unbemerkt ein kostenpflichtiges Abo abgeschlossen. Hier sollte man immer drauf achten, dass man sich mit dem Download nicht zu mehr verpflichtet, als man eigentlich möchte. Ansonsten könnte man zum Beispiel aus Versehen einem Kauf zustimmen, den man gar nicht tätigen will. Es hilft auch, das Kleingedruckte zu lesen und nicht unbesehen Nutzungsbedingungen oder AGB zuzustimmen. Will man AGB und Kleingedrucktes nicht voll-

ständig lesen, sollte man die Texte zumindest nach Schlüsselwörtern wie „Euro“, „Laufzeit“, „Kündigung“, „Abo“ und ähnliches prüfen.

Es ist aber nicht alles verloren, wenn man aus Unachtsamkeit auf eine solche Abofalle hereingefallen ist. Im Zweifel sind Verträge – denn darum handelt es sich hier – nicht gültig, wenn der Anbieter nicht deutlich gemacht hat, dass man im Laufe des Bestellvorgangs eine Zahlungsverpflichtung eingeht. Per Gesetz müssen kostenpflichtige Angebote seit einiger Zeit während des Bestellvorgangs unmittelbar vor Vertragsabschluss auf entstehende Kosten hinweisen. Das kann zum Beispiel mit einem Button geschehen, der die Aufschrift „kostenpflichtig bestellen“, „Jetzt kaufen“ oder ähnlich trägt. Erst wenn dieser angeklickt wird, ist der Vertrag wirksam. Verzichtet der Anbieter darauf, ist der Vertrag ungültig und man muss nicht zahlen. Generell kann man bei Käufen und Vertragsabschlüssen über das Internet innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten; bei Minderjährigen greifen weitere Regelungen.

Mehr Infos zu den Tricks und Fallen, mit denen unseriöse Anbieter im Netz versuchen, an Geld zu kommen, finden sich unter anderem in dem Text „[Online-Betrug – Abofallen und andere Hindernisse](#)“ (siehe Linktipps).

Wie erkenne ich betrügerische Angebote per E-Mail?

Neben den Abofallen gibt es noch weitere Betrugsversuche im Netz. Eine verbreitete Methode sind sogenannte Phishing-Mails. Sie sehen aus, als ob sie von einer Bank oder einem Zahlungsdienst wie PayPal stammen. In Wirklichkeit sind es aber Fälschungen, über die Betrüger an sensible Daten wie Passwörter und TANs für das Online-Banking oder PIN-Codes kommen möchten.

Folgende Warnsignale können dabei helfen, Phishing-Mails zu erkennen:

- In der Mail werden vertrauliche Daten abgefragt: Passwörter, PINs, TANs und so weiter. So etwas würde eine echte Bank oder ein anderes seriöses Unternehmen nicht auf diesem Wege abfragen.
- Man wird dazu aufgefordert auf einen in der Mail eingefügten Link zu klicken, um dort diese Daten einzugeben. Der Link führt aber nicht zur tatsächlichen Webseite etwa der Bank, sondern zu einer von den Betrügern errichteten, gefälschten Nachbildung. Gibt man hier vertrauliche Daten ein, landen sie direkt bei den Betrügern.
- Die Mail kommt mit einer angehängten Datei, die häufig komprimiert ist (Dateiendung .zip). Darin befinden sich Computerviren oder andere schädliche Programme, die beim Ausführen unbemerkt das System infizieren.

- Ein anderer Trick besteht darin, ausführbare Programme zu verschicken, die nicht gleich als solche erkennbar sind und zum Beispiel wie eine Bilddatei aussehen. Ausführbare Dateien mit Endungen wie .exe, .bat oder .pif starten nach dem Anklicken unbemerkt kleine Schadprogramme. Bei manchen Betriebssystemen ist eingestellt, dass die Dateiendung ausgeblendet wird, so dass man die .exe-Endung nicht sieht. Die Datei wird dann als scheinbar harmlose Bilddatei „xy123.jpg“ angezeigt. Klickt man sie an, um sich das vermeintliche Bild anzuschauen, wird der Rechner infiziert.
- Oft erkennt man Phishing-E-Mails an der Art der E-Mail-Adresse. Sie kommen nicht von einer offiziellen Bank-Adresse, sehen diesen aber in vielen Fällen täuschend ähnlich.
- Der Text der E-Mail ist stilistisch und grammatikalisch falsch und voller Rechtschreibfehler.

Tipp:

Wenn man in der Mail mit der Maus über den verlinkten Text geht (ohne diesen anzuklicken!), kann man bei vielen Programmen sehen, auf welche Internetseite der Link verweist. Dadurch kann man gegebenenfalls kontrollieren, ob es sich tatsächlich um die Webseite des Anbieters handelt. Sieht die Webadresse verdächtig aus oder ist man unsicher, sollte man den Link niemals anklicken. Denn schon durch den Besuch einer solchen Phishing-Seite kann bei vielen Computern unbemerkt schädliche Malware installiert werden. Das können etwa Keylogger sein, Programme, die jede Tastatureingabe aufzeichnen und an die Betrüger weiter schicken. Datei-Anhänge von unbekannten Absendern sollte man generell nicht öffnen.

Das sind nur einige Hinweise, um zu prüfen, ob es sich bei einer E-Mail um einen Betrugsversuch handelt. Weitere Hinweise und Tipps, was man tun kann, wenn man im Internet auf ein betrügerisches Angebot hereingefallen ist, finden sich im klicksafe-Text „[Vorsicht Falle – Betrug im Internet](#)“ (siehe Linktipps).

Was ist Identitätsdiebstahl im Netz?

Beim Identitätsdiebstahl geht es darum, dass Kriminelle sich Zugang zu persönlichen Konten von Nutzern beschaffen und darüber versuchen, möglichst viel Geld abzuschöpfen. Dabei versuchen die Täter, möglichst mehrere Kanäle zu übernehmen: zum Beispiel die E-Mail-Adresse, den Facebook-oder Skype-Account und so weiter. Sobald sie Zugang zu einem Account haben, ändern sie die Passwörter, damit man selbst nicht mehr heran kommt. Sie können dann unter fremder Identität Waren bestellen oder sie schreiben E-Mails an das gesamte Adressbuch und bitten Freunde und Bekannte darum, Geld ins Ausland zu überweisen, weil man angeblich in Südamerika

ausgeraubt wurde. So unglaublich das auch klingt, es gibt immer wieder Menschen, die auf solche Hilfeanfragen reagieren.

Passwörter erbeuten die Täter auf verschiedenen Wegen: Das können die genannten Phishing-E-Mails sein, oder der Rechner kann mit Malware infiziert oder über ein offenes WLAN-Netz ausspioniert werden. In WLAN-Netzen, die die Kommunikation zwischen Rechner und Router nicht verschlüsseln, können Angreifer alle Informationen im Klartext auslesen.

Wie schütze ich mich vor Identitätsdiebstahl?

Wer die folgenden Regeln beachtet, ist besser vor Identitätsdiebstahl geschützt:

- Passwörter sollte man regelmäßig ändern, vor allem wenn man unterwegs oft viele andere WLAN-Netze verwendet. Ungesicherte, also ohne Passwort zugängliche WLAN-Netze sollte man generell meiden.
- Nur sichere Passwörter verwenden: Mindestens 8 Zeichen lang und eine Kombination aus Kleinbuchstaben, Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen.
- Für verschiedene Dienste sollte man stets unterschiedliche Passwörter verwenden. Wenn Betrüger das Passwort eines Dienstes erbeutet haben, können sie dann wenigstens nicht alle anderen Dienste übernehmen. Wer für alle Dienste dieselbe E-Mail-Adresse verwendet, schafft aber dennoch einen wunden Punkt – unterschiedliche Adressen sind daher noch besser.
- Doppelte Anmeldesicherheit nutzen: Soziale Netzwerke wie Facebook oder manche E-Mail-Anbieter bieten eine sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung an. Dabei wird ein Code per SMS an das eigene Mobiltelefon verschickt, den man beim Anmelden zusätzlich zum Passwort eingibt – je nach Dienst und Einstellung nur bei neuen Geräten oder jedes Mal. Dadurch können sich Betrüger nicht mit einem erbeuteten Passwort anmelden, solange sie keinen Zugang zum Mobiltelefon haben.

Weitere Infos und Tipps gibt es in dem Text „[Identitätsdiebstahl im Internet](#)“ (siehe Linktipps).

Jugendschutz im Internet

Welche Inhalte im Internet sind eigentlich jugendgefährdend? Wer bestimmt das?

In Deutschland regelt der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, vor welchen Inhalten Kinder und Jugendliche im Fernsehen, Radio und Internet geschützt werden sollen. Dabei orientiert er sich an den Werten des Grundgesetzes und den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen sind die Lan-

desmedienanstalten, und dort genauer die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Zu den für den Jugendmedienschutz relevanten Inhalten gehören zum Beispiel:

- pornografische Angebote,
- rechtsradikale Webseiten,
- gewaltverherrlichende Seiten,
- Seiten, die zu Straftaten aufrufen.

Die Form der Inhalte ist dabei egal, es können Bilder, Texte, Videos, Chats, Foren und vieles mehr sein. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gilt nur für Betreiber von Internetseiten, die in Deutschland sitzen. Das sind aber nur etwa 10 Prozent der in Deutschland zugänglichen Webseiten. Schwere Verletzungen von jugendschutzrechtlichen Bestimmungen, die auch strafrechtlich relevant sind, können allerdings über Nationalgrenzen hinweg verfolgt werden.

Oft lassen sich die Rechtsverletzungen abstellen, indem man den jeweiligen Provider benachrichtigt – der dann die Seite vom Netz nimmt. Zudem können Internetseiten auch durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert werden. Dann dürfen sie in Deutschland von Suchmaschinen nicht mehr angezeigt werden und deutsche Angebote dürfen auf diese Angebote nicht verlinken oder sie bewerben. Es ist umstritten, ob journalistisch über solche Angebote berichtet werden kann – viele Medien vermeiden das, um nicht noch mehr Aufmerksamkeit auf sie zu lenken.

Die Anbieter von Inhalten, die eventuell die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, müssen darauf achten, dass die entsprechenden Inhalte nicht für Minderjährige der jeweils betroffenen Altersstufe zugänglich sind, etwa durch die Verwendung eines Altersverifikationssystems.

Auch die Kommission für Jugendmedienschutz kann Inhalte beanstanden. Das heißt, dem Anbieter wird gesagt, welcher Inhalt aus welchen Gründen problematisch ist. Reagiert der Anbieter nicht und entfernt den Inhalt nicht von seinen Seiten, kann die KJM Verbote aussprechen und in schweren Fällen auch Geldbußen bis zu 500.000 Euro verhängen. Ein Beispiel wäre die Weigerung eines Anbieters, jugendgefährdende Inhalte von seiner Seite zu entfernen. Bei möglichen Straftaten leitet die KJM den Fall an die Staatsanwaltschaft weiter (siehe www.kjm-online.de/rundfunk/pruefverfahren.html).

Wo verlaufen die Grenzen?

Neben pornografischen Inhalten und solchen, die in Deutschland generell verboten sind (Kinderpornografie, Gewaltpornografie, Neonazi-Propaganda,... (siehe Linktipps)), gibt es weitere Grenzfälle. Hier ist die Bewertung noch schwieriger, da beispielsweise der Kontext der Inhalte mit einbezogen werden muss.

Bei der Bewertung sind verschiedene Aspekte wie das Alter des Nutzers oder die Gestaltung des Angebots zu berücksichtigen. Dazu hat die KJM bestimmte Kriterien aufgestellt. Jugendschutzbelange müssen hier mit anderen Grundrechten abgewogen werden – zum Beispiel mit der Kunst- und Meinungsfreiheit. Hier ist dann eine Einzelfallprüfung gefordert.

Was mache ich, wenn ich im Netz eine Webseite finde, die jugendgefährdende Inhalte enthält?

Es gibt mehrere offizielle Stellen, an die man jugendgefährdende Inhalte melden kann:

- Die Plattform jugendschutz.net ist eine gemeinsame Zentralstelle der Jugendministerien der Länder und unterstützt die Kommission für Jugendmedienschutz bei Überprüfung deutscher Webseiten. Über ein Online-Formular können dort problematische Inhalte gemeldet werden, die im Anschluss von jugendschutz.net überprüft werden. Wenn jugendschutz.net einen Verstoß gegen den Jugendmedien-Staatsvertrag feststellt, kontaktiert es den Anbieter und informiert die KJM. Wenn der Anbieter die beanstandeten Inhalte nicht entfernt oder diese mit einem Altersverifikationssystem absichert, kann die KJM Geldbußen verhängen.
- Daneben gibt es die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM). Das ist ein gemeinnütziger Verein, in dem sich verschiedene Unternehmen der Telekommunikations- und Onlinewirtschaft zusammengeschlossen und auf gemeinsame Verhaltensregeln geeinigt haben. Die FSM ist von der KJM als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle anerkannt. Sie hat gemeinsam mit dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco die Internet-Beschwerdestelle (www.internet-beschwerdestelle.de) eingerichtet. Hier kann man Inhalte melden, die gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstoßen, insbesondere „Kinderpornografie, frei zugängliche Pornografie, Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, verherrlichende, verharmlosende oder menschenunwürdige Gewaltdarstellungen, volksverhetzende und kriegsverherrlichende Darstellungen, verfassungsfeindliche Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, indizierte Inhalte und sonstige jugendgefährdende Inhalte, die frei zugänglich sind, und Inhalte, die nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) unzulässig sind“, wie es auf der

Webseite heißt. Auf der Webseite der FSM gibt es ebenfalls ein Formular, um Inhalte zu melden (www.fsm.de/beschwerdestelle).

Ausführlichere Informationen zum Thema „Problematische Inhalte: Pornografie, Rechtsextremismus, Gewaltdarstellungen, Verherrlichung von Essstörungen“ gibt es bei klicksafe (siehe Linktipps). Auf der Website der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) finden sich unter „Telemedien“ viele Informationen im Bereich „Jugendenschutz im Internet“.

Wie sicher sind Filterprogramme, die unerwünschte Inhalte sperren?

Viele Eltern sind verunsichert, wenn es darum geht, was ihre Kinder im Internet anschauen können. Da sie nicht immer neben dem Kind sitzen und kontrollieren können, was es im Netz macht – was pädagogisch auch nicht sinnvoll ist –, können sie auf den Rechner Jugendschutzprogramme oder andere Filtersoftware installieren. Diese Programme erlauben es, problematische Inhalte zu sperren, so dass die Kinder sie nicht anschauen können. Effektiv ist dies vor allem für jüngere Kinder – Jugendliche werden wahrscheinlich recht bald einen Weg finden, die Filter zu umgehen.

Filtersoftware arbeitet in den meisten Fällen mit Listen: Entweder solche, die festlegen, welche Inhalte erlaubt sind (Whitelist) – oder solchen, die festlegen, was nach bestimmten Kriterien nicht erlaubt ist (Blacklist). So werden jugendgefährdende Inhalte gesperrt. Absolut sicher ist Filtersoftware aber nicht. Zudem kann eine Seite auch unbeabsichtigt blockiert werden, etwa weil bestimmte Stichwörter vorkommen. Unter Umständen kann so zum Beispiel eine Internetrecherche für den Geschichtsunterricht erschwert werden oder Angebote zur Sexualaufklärung sind nicht mehr zugänglich.

Daneben gibt es noch solche Jugendschutzprogramme, die offiziell von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannt worden sind und ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllen müssen. Weitere Informationen gibt es unter www.kjm-online.de oder unter www.sicher-online-gehen.de.

Filter- und Jugendschutzprogramme können keinen hundertprozentigen Schutz bieten. Sie können die Medienerziehung und regelmäßige Gespräche zwischen Eltern und Kindern nicht ersetzen – Kinder und vor allem Jugendliche müssen lernen, selbstverantwortlich mit dem Medium Internet umzugehen. Eltern wiederum sollten sich dafür interessieren, was ihre Kinder im Netz tun. Dann können auftauchende Probleme vertrauensvoll besprochen und geklärt werden.

Unter www.klicksafe.de/jugendschutzfilter wird erklärt, welche Filter- und Jugendschutzprogramme es gibt, wie sie eingesetzt werden können, und welche Vor- und

Nachteile sie haben. Informationen zu Filtern und Einstellungsmöglichkeiten bei Smartphones finden sich auf www.klicksafe.de im Themenbereich „Apps“ im Unterpunkt „[Apps & Kinder- bzw. Jugendschutz](#)“.

Links und weiterführende Informationen

Zusammengefasst listen wir hier noch einmal die genannten und zusätzliche Links zum Weiterlesen:

Informationen bei klicksafe

- Unter dem Link www.klicksafe.de/irights können die folgenden und weitere Texte der gemeinsamen Themenreihe von klicksafe und iRights.info zu „Rechtsfragen im Netz“ abgerufen und als pdf heruntergeladen werden:
 - [Streaming – Filme gucken im Internet](#)
 - [Download auf Knopfdruck – Wie legal sind Filehoster?](#)
 - [Fremde Inhalte auf eigenen Seiten](#)
 - [Kreativ, vielfältig und meistens verboten: Remixes und Mash-ups](#)
 - [Musik und Sounds für meinen Film](#)
 - [Online-Betrug – Abofallen und andere Hindernisse](#)
 - [Vorsicht Falle – Betrug im Internet](#)
 - [Identitätsdiebstahl im Internet](#)
- Jugendschutz im Internet: Problematische Inhalte www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte
- Informationen zu Filter und Jugendschutzprogrammen
 - www.klicksafe.de/jugendschutzfilter
 - www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/smartphones/apps-kinder-bzw-jugendschutz
- Abzocke im Internet – Flyer von klicksafe und der Verbraucherzentrale NRW www.klicksafe.de/materialien
- Informationen zum Thema „Rechtsextremismus im Internet“
 - www.klicksafe.de/rechtsextremismus
 - Elternbroschüre „Rechtsextremismus im Internet“ und Unterrichtsmodul „Rechtsextremismus hat viele Gesichter“ www.klicksafe.de/materialien

Informationen im Internet

- Privatkopieschranke erklärt bei iRights.info <http://irights.info/privatkopie-und-co>
- Creative Commons – Lizenzen für das Internetzeitalter <http://de.creativecommons.org>

- jugendschutz.net – prüft jugendrelevante Inhalte im Auftrag der Kommission für Jugendmedienschutz
<http://jugendschutz.net>
- Internet-Beschwerdestelle – Projekt der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und eco – Verband der deutschen Internetwirtschaft
www.internet-beschwerdestelle.de
- Sicher Online Gehen – Jugendschutz im Netz vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.sicher-online-gehen.de
- Mediennutzerschutz - Beschwerderechte für Fernsehen, Hörfunk und Internet (Broschüre); Download und kostenlose Bestellung unter
www.lfm-nrw.de/publikationen